

# Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Selters



## Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“, Ortsteil Niederselters

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 22.09.2010 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“, Ortsteil Niederselters gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Zugleich wurden die, mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen), nach § 81 Abs. 1 HessBauO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 HessBauO, § 9 Abs. 4 BauGB).

Die am 22.09.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung nebst Begründung wird im Bauamt, Zimmer 4 der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, vormittags und nachmittags während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung ab dem Tage dieser Bekanntmachung auf zeitlich nicht begrenzte Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Gem. § 13 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:  
Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr,  
freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.  
Freitagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden, der Gemeindeverwaltung Selters.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) unter Darlegung des, die Verletzung begründenden, Sachverhalts geltend gemacht wurden.

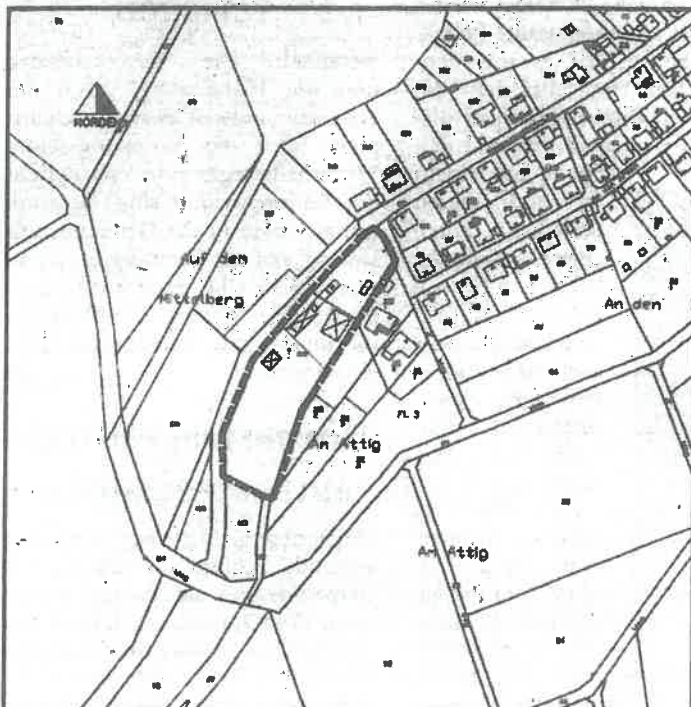
Es wird ferner gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“, in Kraft.

Selters (Taunus), den 15.01.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Hartmann, Bürgermeister

Plangebietsabgrenzung für die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“ Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab):  
Die Lage der Abgrenzungen hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Nassauische Neue Presse Limburg vom 17.01.13	Nassauer/Weilburger Tageblatt vom	Selterser Kurier Nr. vom	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger vom
--	---	--------------------------------	---------------------------------------

Für die Richtigkeit des Auszuges

Selters (Taunus), den 22.1.13



Der Gemeindevorstand  
i. A.



Nassauische Neue Presse Limburg	Nassauer/Weilburger Tageblatt	Selterser Kurier	Bad Camberg Lokal-/Anzeiger
vom	vom 17.01.13	Nr. vom	vom



**Ämliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters  
Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“, Ortsteil Niederselters**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Selters (Taunus) hat am 22.09.2010 in öffentlicher Sitzung die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“, Ortsteil Niederselters gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Zugleich wurden die, mit der Bebauungsplanänderung aufgestellten örtlichen Bauvorschriften (bauordnungsrechtliche Festsetzungen), nach § 81 Abs. 1 HessBauO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 HessBauO, § 9 Abs. 4 BauGB).

Die am 22.09.2010 als Satzung beschlossene Bebauungsplanänderung nebst Begründung wird im Bauamt, Zimmer 4 der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, vormittags und nachmittags während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung ab dem Tage dieser Bekanntmachung auf zeitlich nicht begrenzte Dauer zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gem. § 13 BauGB wurde von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB, vom Umweltbericht nach § 2a BauGB von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 (4) BauGB abgesehen.

Die Dienststunden der Gemeindeverwaltung sind:

Montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr,

freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr.

Freitagnachmittags sowie samstags und sonntags bestehen keine Dienststunden, der Gemeindeverwaltung Selters.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich werden, wenn Sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) unter Darlegung des, die Verletzung begründenden, Sachverhalts geltend gemacht wurden.

Es wird ferner gemäß § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeiführen wird.

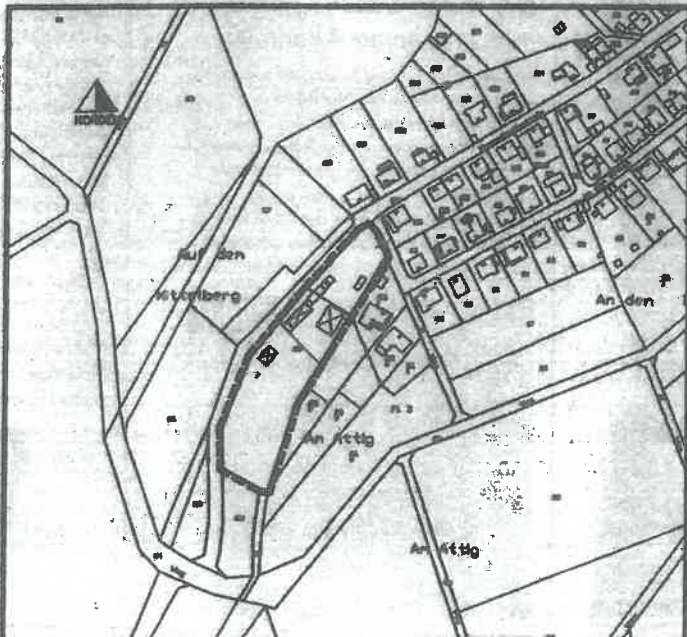
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“, in Kraft.

Selters (Taunus), den 15.01.2013

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus)  
Hartmann, Bürgermeister

Plangebietsabgrenzung für die Bebauungsplanänderung „Flur 21“ für den Bereich „An den Birken“ Ortsteil Niederselters (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzungen hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Für die Richtigkeit des Auszuges  
Selters (Taunus), den 22.2.73

Der Gemeindevorstand